

Übersichtliche Darstellung der geplanten Änderungen im Vergleich zum geltenden Recht

Vernehmlassung

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Geplante Änderungen</i>
Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAG; SR 653.1)	Vorentwurf für die Vernehmlassung
	<i>Ersatz von Ausdrücken</i>
	¹ <i>Im ganzen Erlass wird «AIA-Vereinbarung» ersetzt durch «AIA-Vereinbarung Finanzkonten».</i> ² <i>In den Artikeln 2 Absatz 1 Buchstaben k und l, 9 Absatz 1 Buchstabe d, 11 Absätze 2 und 3, 14 Absätze 1 und 3 sowie 15 Absatz 2 wird «Partnerstaat» ersetzt durch «Partnerstaat GMS».</i>
<i>Art. 1 Abs. 1</i>	<i>Art. 1 Abs. 1 Bst. a, c und d</i>
¹ Dieses Gesetz regelt die Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch) zwischen der Schweiz und einem Partnerstaat: <ul style="list-style-type: none"> a. nach der multilateralen Vereinbarung vom 29. Oktober 2014 der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (AIA-Vereinbarung) einschliesslich ihrer Beilage; b. nach anderen internationalen Abkommen, die einen automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten vorsehen. 	¹ Dieses Gesetz regelt die Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch) zwischen der Schweiz und einem Partnerstaat: <ul style="list-style-type: none"> a. nach der multilateralen Vereinbarung vom 29. Oktober 2014 der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (AIA-Vereinbarung Finanzkonten) einschliesslich ihres Addendums und ihrer Beilage «Gemeinsamer Melde- und Sorgfaltsstandard für Informationen über Finanzkonten»; c. nach der multilateralen Vereinbarung vom ... der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch nach dem Melderahmen für Kryptowerte (AIA-Vereinbarung Kryptowerte) einschliesslich ihrer Beilage «Melderahmen für Kryptowerte»; d. nach anderen internationalen Abkommen, die einen automatischen Informationsaustausch über Kryptowerte vorsehen.
<i>Art. 2 Abs. 1</i>	<i>Art. 2 Abs. 1 Bst. b^{bis}, c^{bis}, c^{ter}, d^{bis}, d^{ter}, i und j sowie 2–4</i>
¹ In diesem Gesetz bedeuten:	¹ In diesem Gesetz bedeuten:



Geltendes Recht	Geplante Änderungen
<p>a. <i>anwendbares Abkommen</i>: eine Vereinbarung oder ein Abkommen nach Artikel 1 Absatz 1, die oder das im Einzelfall anwendbar ist;</p> <p>b. <i>gemeinsamer Meldestandard (GMS)</i>: der gemeinsame Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten;</p> <p>c. <i>Partnerstaat</i>: Staat oder Hoheitsgebiet, mit dem die Schweiz den automatischen Informationsaustausch vereinbart hat;</p> <p>d. <i>schweizerisches Finanzinstitut</i>:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein in der Schweiz ansässiges Finanzinstitut, jedoch nicht eine Zweigniederlassung dieses Finanzinstituts, die sich ausserhalb der Schweiz befindet, oder 2. eine Zweigniederlassung eines nicht in der Schweiz ansässigen Finanzinstituts, die sich in der Schweiz befindet; <p>e. <i>nicht dokumentiertes Konto</i>: ein bestehendes Konto natürlicher Personen, bei welchem ein meldendes schweizerisches Finanzinstitut in Anwendung der Bestimmungen des anwendbaren Abkommens die steuerliche Ansässigkeit des Kontoinhabers oder der Kontoinhaberin nicht feststellen kann;</p> <p>f. <i>schweizerische Steueridentifikationsnummer für natürliche Personen</i>: die AHV-Nummer nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung;</p> <p>g. <i>schweizerische Steueridentifikationsnummer für Rechtsträger (UID)</i>: die Unternehmens-Identifikationsnummer nach dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2010 über die Unternehmens-Identifikationsnummer;</p> <p>h. <i>ausländische Steueridentifikationsnummer</i>: die Identifikationsnummer einer steuerpflichtigen Person nach dem Recht des Staates oder Hoheitsgebiets, in dem sie steuerlich ansässig ist;</p> <p>i. <i>bestehendes Konto</i>: ein Finanzkonto, das am Tag vor Beginn der Anwendbarkeit des automatischen Informationsaustauschs mit einem Partnerstaat von einem meldenden schweizerischen Finanzinstitut geführt wird;</p>	<p>b^{bis}. <i>Melderahmen für Kryptowerte (MRK)</i>: der Melderahmen für Kryptowerte der OECD;</p> <p>c^{bis}. <i>Partnerstaat GMS</i>: Staat oder Hoheitsgebiet, mit dem die Schweiz den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten vereinbart hat;</p> <p>c^{ter}. <i>Partnerstaat MRK</i>: Staat oder Hoheitsgebiet gemäss Abschnitt IV Unterabschnitt F Nummer 1 MRK;</p> <p>d^{bis}. <i>relevanter meldender Anbieter von Kryptodienstleistungen</i>: ein meldender Anbieter von Kryptodienstleistungen, der über einen Anknüpfungspunkt zur Schweiz gemäss Abschnitt I Unterabschnitte A und B MRK verfügt;</p> <p>d^{ter}. <i>schweizerischer meldender Anbieter von Kryptodienstleistungen</i>: ein relevanter meldender Anbieter von Kryptodienstleistungen, der nicht gemäss Abschnitt I Unterabschnitte C–H MRK von den Melde- und Sorgfaltspflichten nach den Abschnitten II und III MRK in der Schweiz befreit ist;</p> <p>i. <i>bestehendes Konto</i>: ein Finanzkonto, das:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. am Tag vor Beginn der Anwendbarkeit des automatischen Informationsaustauschs mit einem Partnerstaat GMS oder, wenn die Änderung vom ... zuvor in

Geltendes Recht	Geplante Änderungen
<p>j. <i>Neukonto</i>: ein von einem meldenden schweizerischen Finanzinstitut geführtes Finanzkonto, das am Tag der Anwendbarkeit des automatischen Informationsaustauschs mit einem Partnerstaat oder später eröffnet wird;</p> <p>k. <i>Konto von geringerem Wert</i>: ein bestehendes Konto einer natürlichen Person, das am 31. Dezember vor Beginn der Anwendbarkeit des automatischen Informationsaustauschs mit einem Partnerstaat einen Gesamtsaldo oder Gesamtwert von höchstens einer Million US-Dollar aufweist;</p> <p>l. <i>Konto von hohem Wert</i>: ein bestehendes Konto einer natürlichen Person, das am 31. Dezember vor Beginn der Anwendbarkeit des automatischen Informationsaustauschs mit einem Partnerstaat oder am 31. Dezember eines Folgejahres einen Gesamtsaldo oder Gesamtwert von mehr als einer Million US-Dollar aufweist.</p>	<p>Kraft tritt, am Tag vor dem Inkrafttreten dieser Änderung von einem meldenden schweizerischen Finanzinstitut geführt wird.</p> <p>2. am Tag vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... von einem meldenden schweizerischen Finanzinstitut geführt wird, sofern das Konto nur aufgrund der Umsetzung des Addendums zur AIA-Vereinbarung Finanzkonten vom ... als Finanzkonto gilt.</p> <p>j. <i>Neukonto</i>: ein von einem meldenden schweizerischen Finanzinstitut geführtes Finanzkonto, das:</p> <p>1. am Tag der Anwendbarkeit des automatischen Informationsaustauschs mit einem Partnerstaat GMS oder später oder, wenn die Änderung vom ... zuvor in Kraft tritt, am Tag des Inkrafttretens dieser Änderung oder später eröffnet wird.</p> <p>2. am Tag des Inkrafttretens der Änderung vom ... oder später eröffnet wird, sofern das Konto nur aufgrund der Umsetzung des Addendums zur AIA-Vereinbarung Finanzkonten vom ... als Finanzkonto gilt.</p>
<p>² Der Bundesrat kann den in den anwendbaren Abkommen verwendeten Begriff «teilnehmender Staat» für eine befristete Dauer breiter definieren als die Abkommen.</p>	<p>² <i>Aufgehoben</i></p>
	<p>³ Die Begriffe «[Staat/Gebiet]» und «[Adjektiv, das den Staat bzw. das Gebiet bezeichnet]» in den Abschnitten I und IV Unterabschnitte D Nummer 9 und F Nummer 1 MRK sind als «Schweiz» beziehungsweise «schweizerisch» zu verstehen.</p>
	<p>⁴ Das Datum «[xx.xx.xxxx]» in Abschnitt IV Unterabschnitt D Nummern 4 und 6 MRK entspricht dem Tag vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ...</p>
	<p><i>Art. 2a Vereinbarungen über den Datenschutz</i></p>
	<p>Sieht das anwendbare Abkommen vor, dass die informierende Behörde Datenschutzbestimmungen bezeichnen kann, die von der empfangenden Behörde einzuhalten sind, so kann der Bundesrat Vereinbarungen über den Datenschutz abschliessen. Die einzuhaltenden Datenschutzbestimmungen müssen mindestens dem Schutzniveau des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020 (DSG) und dieses Gesetzes entsprechen.</p>

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Geplante Änderungen</i>
	<i>Art. 2b</i> <i>Kommentare der OECD</i>
	Die anwendbaren Abkommen einschliesslich ihrer Beilagen sind insbesondere nach Massgabe der zugehörigen Kommentare auszulegen.
	<i>Gliederungstitel nach Art. 2b</i> 2. Abschnitt: Gemeinsamer Meldestandard für Informationen über Finanzkonten
<i>Art. 3 Abs. 4</i>	<i>Art. 3 Abs. 4 und 9^{bis}</i>
<p>⁴ Finanzinstitute nach den Absätzen 1–3 sind meldende Finanzinstitute in Bezug auf Zahlungen, die aus einer Verpflichtung im Zusammenhang mit gewerblichen Finanzaktivitäten stammen, die denen einer spezifizierten Versicherungsgesellschaft, eines Verwahrinstituts oder eines Einlageinstituts entsprechen.</p>	<p>⁴ Finanzinstitute nach den Absätzen 1–3 sind meldende Finanzinstitute in Bezug auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Zahlungen, die aus einer Verpflichtung im Zusammenhang mit gewerblichen Finanzaktivitäten stammen, die denen einer spezifizierten Versicherungsgesellschaft, eines Verwahrinstituts oder eines Einlageinstituts entsprechen; b. die Verwahrung von digitalen Zentralbankwährungen für Kontoinhaber oder Kontoinhaberinnen, die keine Finanzinstitute, staatlichen Rechtsträger, internationale Organisationen oder Zentralbanken sind.
	<p>^{9bis} Ein in der Schweiz ansässiger Rechtsträger gilt als qualifizierter gemeinnütziger Rechtsträger und somit als nicht meldendes Finanzinstitut, wenn er die vom Bundesrat festgelegten Voraussetzungen erfüllt und über eine entsprechende Bestätigung der zuständigen schweizerischen Steuerverwaltung verfügt.</p>
<i>Art. 6</i> <i>Vereinbarungen über den Datenschutz</i>	<i>Art. 6</i>
<p>Sieht das anwendbare Abkommen vor, dass die informierende Behörde Datenschutzbestimmungen bezeichnen kann, die von der empfangenden Behörde einzuhalten sind, so kann der Bundesrat Vereinbarungen über den Datenschutz abschliessen. Die einzuhaltenden Datenschutzbestimmungen müssen mindestens dem Schutzniveau des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020 (DSG) und dieses Gesetzes entsprechen.</p>	<i>Aufgehoben</i>
<i>Gliederungstitel vor Art. 7</i>	<i>Gliederungstitel vor Art. 7</i>
2. Abschnitt: Gemeinsamer Meldestandard	<i>Aufgehoben</i>
<i>Art. 7 Abs. 2 und 3 Bst. b</i>	<i>Art. 7 Abs. 2 und 3 Bst. b</i>
<p>² Der Bundesrat kann Änderungen des GMS in die Beilage zur AIA-Vereinbarung aufnehmen, wenn diese von beschränkter Tragweite sind. Er unterbreitet der Bundesversammlung die übrigen Änderungen zur Genehmigung.</p>	<p>² Der Bundesrat kann Änderungen des GMS in die Beilage zur AIA-Vereinbarung aufnehmen, wenn diese von beschränkter Tragweite sind.</p>

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Geplante Änderungen</i>
<p>³ Als Änderungen von beschränkter Tragweite gelten namentlich solche, die:</p> <p>b. sich in erster Linie an die Behörden richten, administrativ-technische Fragen regeln oder keine bedeutenden finanziellen Aufwendungen verursachen.</p>	<p>³ Als Änderungen von beschränkter Tragweite gelten namentlich solche, die:</p> <p>b. sich an die Behörden richten und administrativ-technische Fragen regeln.</p>
<p><i>Art. 8 Kommentare der OECD</i></p>	<p><i>Art. 8</i></p>
<p>Änderungen der OECD-Kommentare zum Muster für eine Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden und zum GMS sind für die meldenden schweizerischen Finanzinstitute erst umzusetzen, wenn sie in ein Bundesgesetz, in eine Verordnung oder in eine Weisung der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) aufgenommen worden sind.</p>	<p><i>Aufgehoben</i></p>
<p><i>Art. 10 Allgemeine Sorgfaltspflichten</i></p>	<p><i>Art. 10 Abs. 4 und 5</i></p>
<p>¹ Zur Bestimmung des Saldos oder Werts eines Finanzkontos oder eines sonstigen Betrags muss das meldende schweizerische Finanzinstitut den Betrag unter Verwendung des Kassakurses in US-Dollar umrechnen. Zum Zweck der Meldung eines Kontos ermittelt das meldende schweizerische Finanzinstitut den Kassakurs zum letzten Tag des Kalenderjahres oder eines anderen geeigneten Zeitraums, für welches oder für welchen das Konto gemeldet wird.</p> <p>² Der Bundesrat legt die Kriterien fest, nach denen:</p> <p>a. der Betrag und die Einordnung von Zahlungen zugunsten eines meldepflichtigen Kontos zu bestimmen sind;</p> <p>b. die verschiedenen Typen von Konten den im anwendbaren Abkommen definierten Kategorien von Finanzkonten zuzuweisen sind.</p> <p>³ Stirbt eine meldepflichtige Person, so behandelt das meldende schweizerische Finanzinstitut ihr Konto so wie vor dem Tod, bis ihm der Nachlass mit eigener Rechtspersönlichkeit oder die berechtigten Erben und Erbinnen mitgeteilt werden.</p>	<p>⁴ Gilt eine meldepflichtige Person als beherrschende Person oder Inhaberin einer Eigenkapitalbeteiligung aufgrund von mehr als einer Rolle und ist die Identifikation der Rolle der meldepflichtigen Person nach den Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäscherei erforderlich, so meldet das meldende schweizerische Finanzinstitut:</p> <p>a. in Bezug auf einen Rechtsträger, bei dem es sich nicht um einen Trust oder ein ähnliches Rechtsgebilde handelt, die hierarchisch relevanteste Rolle dieser meldepflichtigen Person; die hierarchische Relevanz bestimmt sich nach der folgenden Reihenfolge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. natürliche Person, die den Rechtsträger aufgrund der ihr letztendlich gehörenden Eigentumsanteile beherrscht; 2. natürliche Person, welche die juristische Person auf andere Weise beherrscht; 3. natürliche Person in der oberen Führungsebene.

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Geplante Änderungen</i>
	<p>b. in Bezug auf einen Trust oder ein ähnliches Rechtsgebilde jede Rolle dieser meldepflichtigen Person, einschliesslich folgender Rollen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Begründer oder Begründerin; 2. Trustee; 3. Protektor oder Protektorin; 4. Begünstigter oder Begünstigte; und 5. andere natürliche Person, die letztendlich die Kontrolle über den Trust ausübt.
	<p>⁵ Ist eine meldepflichtige Person in mehr als einem Staat steuerlich ansässig, so gilt sie in Bezug auf alle meldepflichtigen Staaten als Person eines meldepflichtigen Staates.</p>
	<p><i>Gliederungstitel nach Art. 12</i> 2a. Abschnitt: Melderahmen für Kryptowerte</p>
	<p><i>Art. 12a Ausgenommene Personen</i></p>
	<p>¹ Als ausgenommene Person, die ein staatlicher Rechtsträger ist, gelten namentlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Schweizerische Eidgenossenschaft; b. die Kantone und die Gemeinden; c. die Einrichtungen und Vertretungen, die sich im Alleineigentum einer Einheit nach Buchstabe a oder b befinden, insbesondere die Institutionen, Einrichtungen und Fonds des Sozialversicherungssystems auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene. <p>² Als ausgenommene Person, die eine internationale Organisation ist, gelten namentlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Partnerorganisationen eines internationalen Sitzabkommens mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft; b. diplomatische Missionen, ständige Missionen oder andere Vertretungen bei internationalen Organisationen, konsularische Vertretungen oder Sondermissionen, deren Status, Privilegien und Immunitäten im Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen, im Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen oder im Übereinkommen vom 8. Dezember 1969 über Sondermissionen festgelegt sind. <p>³ Als ausgenommene Person, die eine Zentralbank ist, gelten namentlich die Schweizerische Nationalbank und die sich in ihrem Alleineigentum befindenden Einrichtungen.</p>

Änderung des Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAG) und die zugehörige Verordnung (AIAV)

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Geplante Änderungen</i>
	<i>Art. 12b Relevante meldende Anbieter von Kryptodienstleistungen</i>
	<p>¹ Der Bundesrat legt die Kriterien fest, nach denen ein meldender Anbieter von Kryptodienstleistungen als in der Schweiz steuerlich ansässig, als einer Pflicht zur Einreichung von Steuerinformationsformularen unterliegend oder als über eine Zweigniederlassung in der Schweiz verfügend gilt.</p> <p>² Der Bundesrat legt die Kriterien fest, nach denen das Anbieten einer Dienstleistung zur Durchführung von Tauschgeschäften für oder im Auftrag von Kunden oder Kundinnen als gewerblich gilt.</p>

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Geplante Änderungen</i>
	<i>Art. 12c Anwendung und Weiterentwicklung der AIA-Vereinbarung Kryptowerte</i>
	<p>¹ Die Rechte und Pflichten der relevanten meldenden Anbieter von Kryptodienstleistungen richten sich im Rahmen der Umsetzung der AIA-Vereinbarung Kryptowerte nach der Beilage zur AIA-Vereinbarung Kryptowerte und nach diesem Gesetz.</p> <p>² Der Bundesrat kann Änderungen des MRK in die Beilage zur AIA-Vereinbarung Kryptowerte aufnehmen, wenn diese von beschränkter Tragweite sind.</p> <p>³ Als Änderungen von beschränkter Tragweite gelten namentlich solche, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für meldepflichtige Nutzer und Nutzerinnen, beherrschende Personen, die meldepflichtige Personen sind, und relevante meldende Anbieter von Kryptodienstleistungen keine neuen Pflichten begründen oder keine bestehenden Rechte aufheben; b. sich an die Behörden richten und administrativ-technische Fragen regeln.
	<i>Art. 12d Erleichterungen bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten</i>
	Schweizerische meldende Anbieter von Kryptodienstleistungen können dritte Dienstleister zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten beziehen; sie bleiben für die Erfüllung der Pflichten verantwortlich.
	<i>Art. 12e Präzisierung der Meldepflichten</i>
	<p>¹ Zur Bestimmung des Werts einer Einzelhandelszahlungstransaktion muss der schweizerische meldende Anbieter von Kryptodienstleistungen den Betrag unter Verwendung des Kassakurses in US-Dollar umrechnen.</p> <p>² Der Bundesrat kann die für die Meldung zulässigen Währungen festlegen, wenn im MRK keine für die Meldung zulässigen Währungen festgelegt sind.</p> <p>³ Der Bundesrat legt die Kriterien fest, nach denen schweizerische meldende Anbieter von Kryptodienstleistungen im Todesfall einer Person eines meldepflichtigen Staates deren Nachlass als Nachlass mit eigener Rechtspersönlichkeit behandeln können.</p> <p>⁴ Für die Meldung der Rollen der meldepflichtigen Personen, die als beherrschende Personen gelten, gilt Artikel 10 Absatz 4.</p> <p>⁵ Ist eine meldepflichtige Person in mehr als einem Staat steuerlich ansässig, so gilt sie in Bezug auf alle meldepflichtigen Staaten als Person eines meldepflichtigen Staates.</p>

	<p><i>Art. 12f Präzisierung der Sorgfaltspflichten</i></p>
	<p>¹ Schweizerische meldende Anbieter von Kryptodienstleistungen müssen angemessene organisatorische Massnahmen treffen, die sicherstellen, dass bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung mit einem Kryptowertnutzer oder einer Kryptowertnutzerin die Selbstauskunft erteilt wird.</p> <p>² Ein schweizerischer meldender Anbieter von Kryptodienstleistungen kann eine Geschäftsbeziehung mit einem Kryptowertnutzer oder einer Kryptowertnutzerin nur dann ohne Vorliegen einer Selbstauskunft aufnehmen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Kryptowertnutzer oder die Kryptowertnutzerin als Rechtsträger gilt und der schweizerische meldende Anbieter von Kryptodienstleistungen anhand der ihm vorliegenden oder der öffentlich verfügbaren Informationen in vertretbarer Weise feststellt, dass der Kryptowertnutzer oder die Kryptowertnutzerin eine ausgenommene Person ist; oder b. ein anderer Ausnahmefall vorliegt; in diesem Fall muss der schweizerische meldende Anbieter von Kryptodienstleistungen die Selbstauskunft innerhalb von 90 Tagen erhalten haben und plausibilisieren; der Bundesrat umschreibt die Ausnahmefälle näher. <p>³ Liegen einem schweizerischen meldenden Anbieter von Kryptodienstleistungen 90 Tage nach Aufnahme der Geschäftsbeziehung mit einem Kryptowertnutzer oder einer Kryptowertnutzerin die nach dem anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz zur Plausibilisierung der Selbstauskunft notwendigen Informationen oder in einem Ausnahmefall nach Absatz 2 Buchstabe b die Selbstauskunft nicht vor, so muss er die Geschäftsbeziehung mit dem Kryptowertnutzer oder der Kryptowertnutzerin abbrechen oder solange keine relevanten Transaktionen im Auftrag des Kryptowertnutzers oder der Kryptowertnutzerin durchführen, bis ihm alle Informationen vorliegen. Es steht ihm ein ausserordentliches Kündigungsrecht zu. Vorbehalten sind Fälle nach Artikel 9 GwG.</p>
<p><i>Gliederungstitel vor Art. 13</i></p> <p>3. Abschnitt: Registrierungspflicht der meldenden schweizerischen Finanzinstitute</p>	<p><i>Gliederungstitel vor Art. 13</i></p> <p>3. Abschnitt: Registrierungspflicht</p>
<p><i>Art. 13</i></p>	<p><i>Art. 13 Sachüberschrift und Abs. 4</i></p> <p><i>Registrierungspflicht der meldenden schweizerischen Finanzinstitute</i></p>
<p>⁴ Der oder die Trustee muss einen Trust nach Artikel 3 Absatz 9 anmelden. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Anmeldung.</p>	<p>⁴ Der oder die Trustee muss einen Trust nach Artikel 3 Absatz 9 anmelden. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der An- und Abmeldung.</p>

	<p><i>Art. 13a Registrierungspflicht der relevanten meldenden Anbieter von Kryptodienstleistungen</i></p>
	<p>¹ Wer zu einem relevanten meldenden Anbieter von Kryptodienstleistungen nach einem Abkommen nach Artikel 1 Absatz 1 und nach diesem Gesetz wird, hat sich unaufgefordert bei der ESTV anzumelden.</p> <p>² In der Anmeldung hat der relevante meldende Anbieter von Kryptodienstleistungen anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. seinen Namen oder seine Firma sowie seinen Sitz oder Wohnsitz; handelt es sich um eine juristische Person oder um eine Gesellschaft ohne juristische Persönlichkeit mit statutarischem Sitz im Ausland oder um ein Einzelunternehmen mit Sitz im Ausland, so sind der Name oder die Firma, der Ort der Hauptniederlassung und die Adresse der inländischen Leitung anzugeben; b. die UID; c. die Art der Tätigkeit; d. das Datum der Aufnahme der Tätigkeit; e. die Anknüpfungspunkte nach Abschnitt I MRK; f. ob er ein schweizerischer meldender Anbieter von Kryptodienstleistungen ist. <p>³ Endet die Eigenschaft als relevanter meldender Anbieter von Kryptodienstleistungen nach einem Abkommen nach Artikel 1 Absatz 1 und nach diesem Gesetz oder wird die Geschäftstätigkeit aufgegeben, so hat sich der relevante meldende Anbieter von Kryptodienstleistungen bei der ESTV unaufgefordert abzumelden.</p> <p>⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der An- und Abmeldung.</p>
<p><i>Gliederungstitel vor Art. 14</i> 4. Abschnitt: Informationspflicht der meldenden schweizerischen Finanzinstitute</p>	<p><i>Gliederungstitel vor Art. 14</i> 4. Abschnitt: Informationspflicht</p>

<p><i>Art. 14</i></p>	<p><i>Art. 14 Sachüberschrift</i></p> <p><i>Informationspflicht der meldenden schweizerischen Finanzinstitute</i></p>
	<p><i>Art. 14a Informationspflicht der schweizerischen meldenden Anbieter von Kryptodienstleistungen</i></p>
	<p>¹ Die schweizerischen meldenden Anbieter von Kryptodienstleistungen informieren die meldepflichtigen Personen direkt oder über ihre Vertragspartei spätestens am 31. Januar des Jahres, in dem erstmals sie betreffende Informationen an einen Partnerstaat MRK übermittelt werden, über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ihre Eigenschaft als schweizerischer meldender Anbieter von Kryptodienstleistungen; b. die Abkommen nach Artikel 1 Absatz 1 und deren Inhalt, insbesondere über die aufgrund der Abkommen auszutauschenden Informationen; c. die Liste der Partnerstaaten MRK der Schweiz und den Ort der Veröffentlichung der jeweils aktualisierten Liste; d. die in Anwendung der Abkommen nach Artikel 1 Absatz 1 zulässige Nutzung dieser Informationen; e. die Rechte der meldepflichtigen Personen nach dem DSG und diesem Gesetz. <p>² Wurde die Geschäftsbeziehung mit dem Kryptowertnutzer oder der Kryptowertnutzerin beendet, erfolgt die Information einmalig an die letzte bekannte Adresse.</p> <p>³ Die schweizerischen meldenden Anbieter von Kryptodienstleistungen veröffentlichen auf ihrer Website eine jährlich am 31. Januar aktualisierte Liste der Partnerstaaten MRK der Schweiz oder verweisen auf die Liste des EFD.</p> <p>⁴ Der schweizerische meldende Anbieter von Kryptodienstleistungen stellt dem Kryptowertnutzer oder der Kryptowertnutzerin, dessen oder deren Transaktionen Gegenstand der Meldung sind, auf Ersuchen eine Kopie der Meldung zu.</p>
<p><i>Art. 15 Übermittlung und Verwendung der Informationen</i></p>	<p><i>Art. 15 Abs. 1^{bis}, 1^{ter} und 2^{bis}</i></p>
<p>¹ Die meldenden schweizerischen Finanzinstitute übermitteln die nach dem anwendbaren Abkommen zu übermittelnden Informationen sowie die Informationen über ihre nicht dokumentierten Konten jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres elektronisch an die ESTV. Führt ein meldendes schweizerisches Finanzinstitut keine meldepflichtigen Konten, so meldet es diesen Umstand der ESTV innerhalb derselben Frist.</p>	<p>^{1bis} Die schweizerischen meldenden Anbieter von Kryptodienstleistungen übermitteln die nach dem anwendbaren Abkommen zu übermittelnden Informationen jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres elektronisch an die ESTV. Führt ein schweizerischer meldender Anbieter von Kryptodienstleistungen während des Meldezeitraums keine meldepflichtigen Transaktionen durch, so meldet er diesen Umstand der ESTV innerhalb derselben Frist.</p> <p>^{1ter} Die relevanten meldenden Anbieter von Kryptodienstleistungen, die nicht schweizerische meldende Anbieter von Kryptodienstleistungen sind, melden der ESTV innerhalb derselben Frist den Staat, in dem sie der Meldepflicht unterstehen, sowie den Anknüpfungspunkt nach Abschnitt I MRK, aufgrund dessen sie in diesem Staat der Meldepflicht unterstehen.</p>

<p>² Die ESTV übermittelt die von den meldenden schweizerischen Finanzinstituten nach dem anwendbaren Abkommen an sie übermittelten Informationen innerhalb der im anwendbaren Abkommen festgelegten Fristen an die zuständigen Behörden der Partnerstaaten.</p> <p>³ Sie weist die zuständigen Behörden der Partnerstaaten auf die Einschränkungen bei der Verwendung der übermittelten Informationen sowie auf die Geheimhaltungspflichten nach den Amtshilfebestimmungen des anwendbaren Abkommens hin.</p> <p>⁴ Sieht das anwendbare Abkommen vor, dass die im Rahmen des automatischen Informationsaustauschs übermittelten Informationen von der empfangenden Behörde für andere Zwecke als für Steuerzwecke verwendet oder von dieser an einen Drittstaat weitergeleitet werden dürfen, sofern die zuständige Behörde des Staates, der die Informationen übermittelt hat, dieser Verwendung oder Weiterleitung zustimmt, so erteilt die ESTV nach entsprechender Prüfung ihre Zustimmung. Sollen die Informationen an Strafbehörden weitergeleitet werden, so erteilt die ESTV die Zustimmung im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Justiz.</p> <p>⁵ Informationen, die der ESTV nach Absatz 1 übermittelt werden, dürfen zur Anwendung und Durchsetzung des schweizerischen Steuerrechts nur weiterverwendet werden, wenn sie nach schweizerischem Recht hätten beschafft werden können.</p>	<p>^{2bis} Sie übermittelt die von den schweizerischen meldenden Anbietern von Kryptodienstleistungen nach dem anwendbaren Abkommen an sie übermittelten Informationen innerhalb der im anwendbaren Abkommen festgelegten Fristen an die zuständigen Behörden der Partnerstaaten MRK. Sie kann die Informationen nach Absatz 1^{er} innerhalb derselben Fristen an die zuständigen Behörden der Partnerstaaten MRK übermitteln.</p>
<p><i>Art. 16 Verjährung</i></p>	<p><i>Art. 16 Verjährung</i></p>
<p>¹ Der Anspruch gegenüber dem meldenden schweizerischen Finanzinstitut auf Übermittlung der Meldung verjährt fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Meldung zu übermitteln war.</p> <p>² Die Verjährung wird durch jede auf die Geltendmachung der Meldung gerichtete Amtshandlung unterbrochen, die einem meldenden schweizerischen Finanzinstitut zur Kenntnis gebracht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von Neuem.</p> <p>³ Die Verjährung tritt spätestens zehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres ein, in dem die Meldung zu übermitteln war.</p>	<p>¹ Der Anspruch gegenüber dem meldenden schweizerischen Finanzinstitut oder dem relevanten meldenden Anbieter von Kryptodienstleistungen auf Übermittlung der Meldung verjährt fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Meldung zu übermitteln war.</p> <p>² Die Verjährung wird durch jede auf die Geltendmachung der Meldung gerichtete Amtshandlung unterbrochen, die einem meldenden schweizerischen Finanzinstitut oder einem relevanten meldenden Anbieter von Kryptodienstleistungen zur Kenntnis gebracht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von Neuem.</p> <p>³ Die Verjährung tritt spätestens zehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres ein, in dem die Meldung zu übermitteln war.</p>
<p><i>Art. 17 In einem anderen Staat als meldendes Finanzinstitut geltender Trust</i></p>	<p><i>Art. 17 Meldeermächtigung</i></p>
<p>Gilt ein Trust in einem anderen Staat nach dessen Recht als meldendes Finanzinstitut, so ist jeder oder jede in der Schweiz ansässige Trustee ermächtigt, für den Trust die Meldung an die zuständige Behörde dieses Staates vorzunehmen.</p>	<p>Gilt ein Trust in einem anderen Staat nach dessen Recht als meldendes Finanzinstitut oder unterliegt er gemäss Abschnitt I MRK in einem anderen Staat als meldender Anbieter von Kryptodienstleistungen der Meldepflicht, so ist jeder oder jede in der Schweiz ansässige Trustee ermächtigt, für den Trust die Meldung an die zuständige Behörde dieses Staates vorzunehmen.</p>

<p><i>Gliederungstitel vor Art. 17a</i></p> <p>5a. Abschnitt: Aufbewahrungspflicht der meldenden schweizerischen Finanzinstitute</p>	<p><i>Gliederungstitel vor Art. 17a</i></p> <p>5a. Abschnitt: Aufbewahrungspflicht</p>
<p><i>Art. 17a</i></p>	<p><i>Art. 17a</i></p>
<p>Die meldenden schweizerischen Finanzinstitute müssen die zur Erfüllung der Pflichten nach der Beilage zur AIA-Vereinbarung und nach diesem Gesetz erstellten Unterlagen und eingeholten Belege gemäss den Vorgaben von Artikel 958f OR aufbewahren.</p>	<p>Die meldenden schweizerischen Finanzinstitute und die relevanten meldenden Anbieter von Kryptodienstleistungen müssen die zur Erfüllung der Pflichten nach der Beilage zur AIA-Vereinbarung Finanzkonten oder nach der Beilage zur AIA-Vereinbarung Kryptowerte und nach diesem Gesetz erstellten Unterlagen und eingeholten Belege gemäss den Vorgaben von Artikel 958f OR aufbewahren.</p>
<p><i>Art. 18 Mitteilungspflicht bei einer Änderung der Gegebenheiten bei Selbstauskunft</i></p>	<p><i>Art. 18 Mitteilungspflicht bei einer Änderung der Gegebenheiten bei Selbstauskunft</i></p>
<p>Wer eine Selbstauskunft nach dem anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz erteilt hat, muss dem meldenden schweizerischen Finanzinstitut bei einer Änderung der Gegebenheiten die neu zutreffenden Angaben im Rahmen der Selbstauskunft mitteilen.</p>	<p>Wer eine Selbstauskunft nach dem anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz erteilt hat, muss dem meldenden schweizerischen Finanzinstitut oder dem schweizerischen meldenden Anbieter von Kryptodienstleistungen bei einer Änderung der Gegebenheiten die neu zutreffenden Angaben im Rahmen der Selbstauskunft mitteilen.</p>
<p><i>Art. 19 Ansprüche und Verfahren im Datenschutz</i></p>	<p><i>Art. 19 Ansprüche und Verfahren im Datenschutz</i></p>
<p>¹ In Bezug auf Informationen, die von meldenden schweizerischen Finanzinstituten gesammelt werden, und auf deren Übermittlung an die zuständigen Behörden der Partnerstaaten stehen den meldepflichtigen Personen die Rechte nach dem DSG zu.</p> <p>² Gegenüber der ESTV können meldepflichtige Personen ausschliesslich das Auskunftsrecht geltend machen und verlangen, dass unrichtige Daten, die auf Übermittlungsfehlern beruhen, berichtigt werden. Sofern die Übermittlung der Daten für die meldepflichtige Person Nachteile zur Folge hätte, die ihr mangels rechtsstaatlicher Garantien nicht zugemutet werden können, stehen ihr die Ansprüche nach Artikel 25a des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG) zu.</p> <p>³ Werden die der zuständigen Behörde eines Partnerstaates übermittelten Informationen infolge eines rechtskräftigen Entscheids berichtigt, so übermittelt das meldende schweizerische Finanzinstitut die berichtigten Informationen der ESTV. Diese leitet die berichtigten Informationen der betroffenen Behörde weiter.</p>	<p>¹ In Bezug auf Informationen, die von meldenden schweizerischen Finanzinstituten und schweizerischen meldenden Anbietern von Kryptodienstleistungen gesammelt werden, und auf deren Übermittlung an die zuständigen Behörden der Partnerstaaten stehen den meldepflichtigen Personen gegenüber den meldenden schweizerischen Finanzinstituten und schweizerischen meldenden Anbietern von Kryptodienstleistungen die Rechte nach dem DSG zu.</p> <p>² Gegenüber der ESTV können meldepflichtige Personen ausschliesslich ein Auskunftsrecht geltend machen und verlangen, dass unrichtige Daten, die auf Übermittlungsfehlern beruhen, berichtigt werden. Sofern die Übermittlung der Daten für die meldepflichtige Person Nachteile zur Folge hätte, die ihr mangels rechtsstaatlicher Garantien nicht zugemutet werden können, stehen ihr die Ansprüche nach Artikel 25a des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG) zu.</p> <p>³ Werden die der zuständigen Behörde eines Partnerstaates übermittelten Informationen infolge eines rechtskräftigen Entscheids berichtigt, so übermittelt das meldende schweizerische Finanzinstitut oder der schweizerische meldende Anbieter von Kryptodienstleistungen die berichtigten Informationen der ESTV. Diese leitet die berichtigten Informationen der betroffenen Behörde weiter.</p>
<p><i>Art. 20 Verwendung der schweizerischen Steueridentifikationsnummer für natürliche Personen</i></p>	<p><i>Art. 20 Verwendung der schweizerischen Steueridentifikationsnummer für natürliche Personen</i></p>
<p>Meldende Finanzinstitute und die zuständigen Behörden eines Partnerstaates verwenden im Rahmen der Übermittlung der für den automatischen Informationsaustausch erforderlichen Informationen betreffend natürliche Personen die AHV-Nummer.</p>	<p>Meldende Finanzinstitute, meldende Anbieter von Kryptodienstleistungen und die zuständigen Behörden eines Partnerstaates verwenden im Rahmen der Übermittlung der für den automatischen Informationsaustausch erforderlichen Informationen betreffend natürliche Personen die AHV-Nummer.</p>

Änderung des Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAG) und die zugehörige Verordnung (AIAV)

<p><i>Art. 22 Abs. 4</i></p>	<p><i>Art. 22 Abs. 4</i></p>
<p>⁴ Sie kann Weisungen erlassen. Diese orientieren sich an den OECD-Kommentaren zum Muster für eine Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden und zum GMS.</p>	<p>⁴ Sie kann Weisungen erlassen. Diese orientieren sich an den OECD-Kommentaren zum Muster für eine Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden, zum Addendum und zum GMS einschliesslich seiner Änderung oder zur AIA-Vereinbarung Kryptowerte einschliesslich MRK.</p>
<p><i>Art. 23 Abs. 1</i></p>	<p><i>Art. 23 Abs. 1</i></p>
<p>¹ Die ESTV kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz Personendaten, einschliesslich Personendaten über administrative und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen in Steuersachen, bearbeiten.</p>	<p>¹ Die ESTV kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz Personendaten und Daten juristischer Personen bearbeiten, einschliesslich der folgenden besonders schützenswerten Personendaten: Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen in Steuersachen.</p>
<p><i>Art. 24 Informationssystem</i></p>	<p><i>Art. 24 Abs. 1, 3 Bst. b^{bis} und e sowie 4 Bst. b und c</i></p>
<p>¹ Die ESTV betreibt ein Informationssystem zur Bearbeitung von Personendaten, einschliesslich Personendaten über administrative und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen in Steuersachen, die sie gestützt auf die anwendbaren Abkommen und dieses Gesetz erhalten hat.</p> <p>² Die Daten dürfen nur durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der ESTV oder durch von der ESTV kontrollierte Fachpersonen bearbeitet werden.</p> <p>³ Das Informationssystem dient der ESTV zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz. Es darf namentlich verwendet werden, um:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Informationen nach Massgabe der anwendbaren Abkommen und des schweizerischen Rechts zu empfangen und weiterzuleiten; b. ein Register der meldenden schweizerischen Finanzinstitute zu führen; c. Rechtsverfahren im Zusammenhang mit den anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz zu bearbeiten; d. die Überprüfungen nach Artikel 28 durchzuführen; e. administrative und strafrechtliche Sanktionen zu verhängen und zu vollstrecken; f. Amts- und Rechtshilfeersuchen zu bearbeiten; g. die Begehung von Steuerdelikten zu bekämpfen; h. Statistiken zu erstellen. <p>⁴ Der Bundesrat legt die Einzelheiten fest, insbesondere über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Organisation und Führung des Informationssystems; b. die Kategorien der bearbeiteten Personendaten; c. den Katalog der Daten über administrative und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen; 	<p>¹ Die ESTV betreibt ein Informationssystem zur Bearbeitung von Personendaten und Daten juristischer Personen, einschliesslich der folgenden besonders schützenswerten Personendaten: Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen in Steuersachen.</p> <p>³ Das Informationssystem dient der ESTV zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz. Es darf namentlich verwendet werden, um:</p> <ul style="list-style-type: none"> b^{bis}. ein Register der relevanten meldenden Anbieter von Kryptodienstleistungen zu führen; e. verwaltungs- und strafrechtliche Sanktionen zu verhängen und zu vollstrecken; <p>⁴ Der Bundesrat legt die Einzelheiten fest, insbesondere über:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. die Kategorien der bearbeiteten Personendaten und Daten juristischer Personen; c. den Katalog der Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen;

<p>d. die Zugriffs- und Bearbeitungsberechtigungen;</p> <p>e. die Dauer der Aufbewahrung, die Archivierung und die Vernichtung der Daten.</p> <p>⁵ Die ESTV kann den schweizerischen Behörden, denen sie nach Artikel 21 Absatz 1 Informationen weiterleitet, im Abrufverfahren Zugriff auf die Daten im System gewähren, die diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Der Bundesrat legt fest, welchen Behörden die ESTV für welche Daten Zugriff gewähren darf.</p>	
<p><i>Art. 25 Auskunftsspflicht</i></p>	<p><i>Art. 25 Auskunftsspflicht</i></p>
<p>Personen und Behörden, denen die ESTV nach den anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz aus dem Ausland erhaltene Informationen übermittelt, sowie schweizerische Finanzinstitute müssen der ESTV Auskunft über alle Tatsachen erteilen, die für die Umsetzung der Abkommen und dieses Gesetzes relevant sind.</p>	<p>¹ Personen und Behörden, denen die ESTV nach den anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz aus dem Ausland erhaltene Informationen übermittelt, sowie schweizerische Finanzinstitute und relevante meldende Anbieter von Kryptodienstleistungen müssen der ESTV Auskunft über alle Tatsachen erteilen, die für die Umsetzung der Abkommen und dieses Gesetzes relevant sind.</p> <p>² Die ESTV, die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht, die Selbstregulierungsorganisationen nach Artikel 24 GwG und die Aufsichtsorganisationen nach Artikel 43a des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 (FINMAG) können jene nicht öffentlich zugänglichen Informationen untereinander austauschen, die sie zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben nach diesem Gesetz oder nach der Bundesgesetzgebung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung benötigen, insbesondere Personendaten und Daten juristischer Personen, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten nach Artikel 5 Buchstabe c Ziffern 1, 2, 5 und 6 DSG beziehungsweise besonders schützenswerter Daten nach Artikel 57r Absatz 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997. Sie dürfen die erhaltenen Informationen nur zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben verwenden. Artikel 40 FINMAG bleibt vorbehalten.</p>
<p><i>Art. 28 Überprüfung</i></p>	<p><i>Art. 28 Überprüfung</i></p>
<p>¹ Die ESTV überprüft die schweizerischen Finanzinstitute hinsichtlich der Erfüllung ihrer Pflichten nach den anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz.</p> <p>² Sie kann zur Abklärung des Sachverhaltes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Geschäftsbücher, die Belege und andere Urkunden des Finanzinstituts an Ort und Stelle überprüfen oder deren Herausgabe verlangen; b. schriftliche und mündliche Auskünfte einholen. <p>³ Stellt sie fest, dass das Finanzinstitut seinen Pflichten nicht oder mangelhaft nachgekommen ist, so gibt sie ihm Gelegenheit, zu den festgestellten Mängeln Stellung zu nehmen.</p> <p>⁴ Können sich das Finanzinstitut und die ESTV nicht einigen, so erlässt die ESTV eine Verfügung.</p> <p>⁵ Auf Antrag erlässt die ESTV eine Feststellungsverfügung über:</p>	<p>¹ Die ESTV überprüft die schweizerischen Finanzinstitute und die relevanten meldenden Anbieter von Kryptodienstleistungen hinsichtlich der Erfüllung ihrer Pflichten nach den anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz.</p> <p>² Sie kann zur Abklärung des Sachverhaltes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Geschäftsbücher, die Belege und andere Urkunden des schweizerischen Finanzinstituts oder des relevanten meldenden Anbieters von Kryptodienstleistungen an Ort und Stelle überprüfen oder deren Herausgabe verlangen; b. schriftliche und mündliche Auskünfte einholen. <p>³ Stellt sie fest, dass das schweizerische Finanzinstitut oder der relevante meldende Anbieter von Kryptodienstleistungen seinen Pflichten nicht oder mangelhaft nachgekommen ist, so gibt sie ihm Gelegenheit, zu den festgestellten Mängeln Stellung zu nehmen.</p> <p>⁴ Können sich das schweizerische Finanzinstitut oder der relevante meldende Anbieter von Kryptodienstleistungen und die ESTV nicht einigen, so erlässt die ESTV eine Verfügung.</p> <p>⁵ Auf Antrag erlässt die ESTV eine Feststellungsverfügung über:</p>

Änderung des Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAG) und die zugehörige Verordnung (AIAV)

<ul style="list-style-type: none"> a. die Eigenschaft als Finanzinstitut nach den anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz; b. den Inhalt der Meldungen nach den anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz. 	<ul style="list-style-type: none"> a. die Eigenschaft als Finanzinstitut oder als meldender Anbieter von Kryptodienstleistungen nach den anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz; b. den Inhalt der Meldungen nach den anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz.
<p><i>Art. 31</i></p>	<p><i>Art. 31 Abs. 3</i></p>
<p>¹ Die zuständige schweizerische Behörde darf nur mit Zustimmung des Bundesrates handeln, wenn sie gestützt auf das anwendbare Abkommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den automatischen Informationsaustausch gegenüber einem Partnerstaat aussetzt oder kündigt; b. das Abkommen kündigt. <p>² Sie setzt den automatischen Informationsaustausch gegenüber einem Partnerstaat in eigener Kompetenz aus, solange der Partnerstaat die Anforderungen der OECD an die Vertraulichkeit und die Datensicherheit nicht erfüllt.</p>	<p>³ Sie kann in eigener Kompetenz von der Übermittlung der Informationen nach der AIA-Vereinbarung Finanzkonten einschliesslich ihres Addendums an einen Partnerstaat absehen oder den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten gegenüber einem Partnerstaat aussetzen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Bundesrat dem betreffenden Partnerstaat gestützt auf einen Antrag gemäss Abschnitt 2 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii des Addendums zur AIA-Vereinbarung Finanzkonten gestattet hat, während eines bestimmten Übergangszeitraums weiterhin Informationen ohne die Anwendung oder den Abschluss der erweiterten Melde- und Sorgfaltsverfahren im Sinne der Änderung vom ... der AIA-Vereinbarung Finanzkonten an die Schweiz zu übermitteln, und dieser Übergangszeitraum abgelaufen ist; oder b. der Bundesrat einem Antrag eines Partnerstaats gemäss Abschnitt 2 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii des Addendums zur AIA-Vereinbarung Finanzkonten nicht zugestimmt hat.
<p><i>Art. 32 Verletzung der Melde- und Sorgfaltspflichten</i></p>	<p><i>Art. 32 Verletzung der Melde- und Sorgfaltspflichten</i></p>
<p>Mit Busse bis zu 250 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die im anwendbaren Abkommen und in den Artikeln 9–12 genannten Sorgfaltspflichten betreffend die Überprüfung der Konten und die Identifizierung der meldepflichtigen Personen verletzt; b. die Registrierungspflicht nach Artikel 13 verletzt; c. die Informationspflicht nach Artikel 14 Absätze 1 und 3 verletzt; d. die Meldepflichten nach Artikel 15 Absatz 1 verletzt. 	<p>¹ Mit Busse bis zu 250 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die im anwendbaren Abkommen und in den Artikeln 9–12 genannten Sorgfaltspflichten betreffend die Überprüfung der Konten und die Identifizierung der meldepflichtigen Personen verletzt; b. die im anwendbaren Abkommen und in den Artikeln 12<i>d</i> und 12<i>f</i> genannten Sorgfaltspflichten betreffend die Überprüfung der Kryptowertnutzer und Kryptowertnutzerinnen und die Identifizierung der meldepflichtigen Nutzer und Nutzerinnen und der beherrschenden Personen, die meldepflichtige Personen sind, verletzt; c. die Registrierungspflicht nach den Artikeln 13 und 13<i>a</i> verletzt; d. die Informationspflicht nach den Artikeln 14 Absätze 1 und 3 und 14<i>a</i> Absätze 1 und 3 verletzt; e. die Meldepflichten nach den Artikeln 12<i>e</i> und 15 Absätze 1–1^{ter} verletzt; f. die Aufbewahrungspflicht nach Artikel 17<i>a</i> verletzt.

Änderung des Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAG) und die zugehörige Verordnung (AIAV)

	<p>² Handelt der Täter oder die Täterin fahrlässig, so beträgt die Busse bis zu 100 000 Franken.</p>
	<p><i>Art. 32a Verletzung der Auskunftspflicht gegenüber der ESTV</i></p>
	<p>¹ Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich die Auskunftspflicht der schweizerischen Finanzinstitute oder der relevanten meldenden Anbieter von Kryptodienstleistungen gegenüber der ESTV nach Artikel 25 Absatz 1 verletzt.</p> <p>² Handelt der Täter oder die Täterin fahrlässig, so beträgt die Busse bis zu 50 000 Franken.</p>
<p><i>Art. 35 Falsche Selbstauskunft</i></p>	<p><i>Art. 35 Straftaten betreffend die Selbstauskunft</i></p>
<p>Mit Busse bis zu 10 000 Franken wird bestraft, wer einem schweizerischen Finanzinstitut vorsätzlich eine falsche Selbstauskunft erteilt, Änderungen der Gegebenheiten nicht mitteilt oder über Änderungen der Gegebenheiten falsche Angaben macht.</p>	<p>Mit Busse bis zu 10 000 Franken wird bestraft, wer einem meldenden schweizerischen Finanzinstitut oder einem schweizerischen meldenden Anbieter von Kryptodienstleistungen vorsätzlich keine Selbstauskunft oder eine falsche Selbstauskunft erteilt, Änderungen der Gegebenheiten nicht mitteilt oder über Änderungen der Gegebenheiten falsche Angaben macht.</p>
<p><i>Art. 38 Wahl der Partnerstaaten</i></p>	<p><i>Art. 38</i></p>
<p>Der Bundesrat analysiert die in den möglichen Partnerstaaten anwendbaren Datenschutzbestimmungen sowie die Regularisierungsmöglichkeiten, bevor er der Bundesversammlung die Einführung des automatischen Informationsaustauschs mit diesen Staaten unterbreitet. Er fasst die Ergebnisse seiner Analyse in der Botschaft zusammen.</p>	<p><i>Aufgehoben</i></p>
<p><i>Art. 39 Genehmigungskompetenz</i></p>	<p><i>Art. 39 Genehmigungskompetenz</i></p>
<p>Die Bundesversammlung genehmigt mit einfachem Bundesbeschluss:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Aufnahme eines Staates in die Liste nach Abschnitt 7 Absatz 1 Buchstabe f der AIA-Vereinbarung; b. in ihre Zuständigkeit fallende völkerrechtliche Verträge mit Staaten, die in diese Liste aufgenommen werden sollen, über den Marktzugang für Finanzdienstleister und über die Regularisierung der Steuersituation von Steuerpflichtigen. 	<p>¹ Die Bundesversammlung genehmigt mit einfachem Bundesbeschluss in ihre Zuständigkeit fallende völkerrechtliche Verträge mit Staaten, die in die Liste nach Abschnitt 7 Absatz 1 Buchstabe f der AIA-Vereinbarung Finanzkonten oder in die Liste nach Abschnitt 7 Absatz 1 Buchstabe g der AIA-Vereinbarung Kryptowerte aufgenommen werden sollen, über den Marktzugang für Finanzdienstleister und über die Regularisierung der Steuersituation von Steuerpflichtigen.</p> <p>² Der Bundesrat beschliesst die Aufnahme eines Staates in die Liste nach Abschnitt 7 Absatz 1 Buchstabe f der AIA-Vereinbarung Finanzkonten oder in die Liste nach Abschnitt 7 Absatz 1 Buchstabe g der AIA-Vereinbarung Kryptowerte.</p> <p>³ Er entscheidet über Anfragen von Partnerstaaten gemäss Abschnitt 7 Absatz 1 Buchstabe c der AIA-Vereinbarung Kryptowerte betreffend die Verwendung der erhaltenen Informationen für die Festsetzung, Erhebung oder Vollstreckung, die Strafverfolgung oder die Entscheidung über Rechtsmittel hinsichtlich Steuern nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i des Übereinkommens vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (Amtshilfeübereinkommen), zu denen diese einen Vorbehalt in Bezug auf die Amtshilfe gemäss Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a des Amtshilfeübereinkommens angebracht haben.</p> <p>⁴ Er kann beschliessen, die zuständigen Behörden der Partnerstaaten gemäss Abschnitt 7 Absatz 1 Buchstabe c der AIA-Vereinbarung Kryptowerte anzufragen, ob die erhaltenen Informationen für die Festsetzung, Erhebung oder Vollstreckung, die Strafverfolgung oder die Entscheidung</p>

	<p>über Rechtsmittel hinsichtlich Steuern nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern ii–iv des Amtshilfeübereinkommens verwendet werden können.</p> <p>⁵ Er bezeichnet die Partnerstaaten, denen er gestützt auf einen Antrag gemäss Abschnitt 2 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii des Addendums zur AIA-Vereinbarung Finanzkonten gestattet, während eines bestimmten Übergangszeitraums weiterhin Informationen ohne die Anwendung oder den Abschluss der erweiterten Melde- und Sorgfaltsverfahren im Sinne der Änderung vom ... der AIA-Vereinbarung Finanzkonten an die Schweiz zu übermitteln.</p>
	<p><i>Art. 41^{bis}</i> Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...</p>
	<p>¹ Ungeachtet des Abschnitts I Unterabschnitt A GMS sind die nach Abschnitt I Unterabschnitt A Nummern 1 Buchstabe b und 6bis GMS zu meldenden Informationen über die Rollen, aufgrund derer meldepflichtige Personen als beherrschende Personen oder als Inhaberinnen von Eigenkapitalbeteiligungen des Rechtsträgers gelten, für jedes meldepflichtige Konto, das am Tag vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... der AIA-Vereinbarung Finanzkonten von einem meldenden schweizerischen Finanzinstitut geführt oder gehalten wird und für Meldezeiträume, die im zweiten Kalenderjahr nach diesem Datum enden, nur dann zu melden, wenn diese Informationen in den elektronisch durchsuchbaren Daten des meldenden schweizerischen Finanzinstituts verfügbar sind.</p> <p>² Personen, die in mehr als einem Staat steuerlich ansässig sind, können sich bis zum Tag vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... der AIA-Vereinbarung Finanzkonten betreffend die Bestimmung der steuerlichen Ansässigkeit auf die in den Steuerabkommen enthaltenen Regelungen berufen. Nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... der AIA-Vereinbarung Finanzkonten können sich Personen, die in mehr als einem Staat steuerlich ansässig sind und die erstmals oder erneut dokumentiert werden, betreffend die Bestimmung der steuerlichen Ansässigkeit nicht mehr auf die in den Steuerabkommen enthaltenen Regelungen berufen und müssen alle Staaten, in denen sie steuerlich ansässig sind, deklarieren.</p> <p>³ Der Bundesrat kann für eine befristete Dauer Abweichungen von Artikel 2 Buchstabe d^{ter} vorsehen.</p>
Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAV; SR 653.11)	Entwurf für die Vernehmlassung
	<p><i>Gliederungstitel vor Art. 1.</i></p> <p>1. Kapitel: Gemeinsamer Meldestandard für Informationen über Finanzkonten</p>
<i>Art. 5</i> <i>Vereine</i>	<i>Art. 5</i>
Als nicht meldende Finanzinstitute nach Artikel 3 Absatz 11 AIAG gelten in der Schweiz errichtete und organisierte Vereine, die nicht wirtschaftliche Zwecke verfolgen.	<i>Aufgehoben</i>
<i>Art. 6</i> <i>Stiftungen</i>	<i>Art. 6</i>
Als nicht meldende Finanzinstitute nach Artikel 3 Absatz 11 AIAG gelten in der Schweiz errichtete und organisierte Stiftungen, die: <ul style="list-style-type: none"> a. öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen und ihre Gewinne ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken widmen; oder 	<i>Aufgehoben</i>

<p>b. ideelle Zwecke verfolgen, Gewinne von höchstens 20 000 Franken erzielen und diese ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken widmen.</p>	
	<p><i>Art. 6a Qualifizierte gemeinnützige Rechtsträger</i></p>
	<p>Als qualifizierte gemeinnützige Rechtsträger nach Artikel 3 Absatz 9^{bis} AIAG gelten in der Schweiz ansässige Rechtsträger, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Sie werden in der Schweiz ausschliesslich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle, sportliche oder erzieherische Zwecke errichtet und betrieben oder sie werden in der Schweiz errichtet und betrieben und sind Berufsverbände, Wirtschaftsverbände, Handelskammern, Arbeitnehmerverbände, Landwirtschafts- oder Gartenbauverbände, Bürgervereinigungen oder Organisationen, die ausschliesslich zur Förderung der sozialen Wohlfahrt betrieben werden. b. Sie sind in der Schweiz von der Einkommens- oder Gewinnsteuer befreit. c. Sie haben keine Anteilseignerninnen oder Anteilseigner oder Mitglieder, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an ihren Einkünften oder Vermögenswerten haben. d. Nach schweizerischem Recht oder nach den Gründungsunterlagen der Rechtsträger dürfen ihre Einkünfte und Vermögenswerte nicht an eine Privatperson oder einen nicht gemeinnützigen Rechtsträger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden, ausser in Übereinstimmung mit der Ausübung der gemeinnützigen Tätigkeit des Rechtsträgers, als Zahlung einer angemessenen Vergütung für erbrachte Leistungen oder als Zahlung für einen vom Rechtsträger erworbenen Vermögensgegenstand in der Höhe des entsprechenden Marktwerts. e. Nach schweizerischem Recht oder nach den Gründungsunterlagen der Rechtsträger werden bei ihrer Liquidation oder Auflösung ihre Vermögenswerte an einen staatlichen Rechtsträger oder einen Rechtsträger, der die Voraussetzungen nach den Buchstaben a–c erfüllt, übertragen oder sie fallen der Regierung der Schweiz, eines Kantons oder einer Gemeinde anheim.
<p><i>Art. 9 Kapitaleinzahlungskonten</i></p>	<p><i>Art. 9</i></p>
<p>Meldende schweizerische Finanzinstitute können Kapitaleinzahlungskonten als ausgenommene Konten nach Artikel 4 Absatz 3 AIAG behandeln, sofern:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Konten ausschliesslich zur Hinterlegung des Kapitals bei Gründung oder Kapitalerhöhung einer Gesellschaft verwendet werden; b. die Konten nach der Gründung oder Kapitalerhöhung aufgelöst oder in Konten überführt werden, die auf die Gesellschaft lauten; und c. allfällige Rückzahlungen aufgrund nicht erfolgter Gründung oder Kapitalerhöhung oder zu viel einbezahlten Kapitals ausschliesslich an die Personen gehen, die das Kapital einbezahlt haben. 	<p><i>Aufgehoben</i></p>
<p><i>Art. 10 Konten von Vereinen</i></p>	<p><i>Art. 10</i></p>
<p>Meldende schweizerische Finanzinstitute können Konten von in der Schweiz errichteten und organisierten Vereinen, die nicht wirtschaftliche Zwecke verfolgen, als ausgenommene Konten nach Artikel 4 Absatz 3 AIAG behandeln.</p>	<p><i>Aufgehoben</i></p>

<p><i>Art. 11 Konten von Stiftungen</i></p>	<p><i>Art. 11</i></p>
<p>Meldende schweizerische Finanzinstitute können Konten von in der Schweiz errichteten und organisierten Stiftungen als ausgenommene Konten nach Artikel 4 Absatz 3 AIAG behandeln, sofern die Stiftungen die Voraussetzungen nach Artikel 6 Buchstaben a und b dieser Verordnung erfüllen.</p>	<p><i>Aufgehoben</i></p>
<p><i>Art. 16 E-Geld-Konten</i></p>	<p><i>Art. 16</i></p>
<p>¹ Meldende schweizerische Finanzinstitute können E-Geld-Konten als ausgenommene Konten nach Artikel 4 Absatz 3 AIAG behandeln, sofern:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Konten ausschliesslich für E-Geld-Zahlungsmittel zum bargeldlosen Bezahlen von Waren und Dienstleistungen, zum Bargeldbezug oder zum bargeldlosen Zahlungsverkehr zwischen Privatpersonen, bei denen ein elektronisch gespeichertes Guthaben Voraussetzung für die Transaktion ist, verwendet werden; b. eine vertraglich vereinbarte Guthabenlimite von höchstens 10 000 Franken oder US-Dollar oder Euro gilt; c. jede Überzahlung über 10 000 Franken oder US-Dollar oder Euro hinaus der Kontoinhaberin oder dem Kontoinhaber innerhalb von 60 Tagen zurückerstattet wird; und d. den Konten keine Zinsen gutgeschrieben werden. <p>² Als E-Geld gilt jeder elektronisch gespeicherte monetäre Wert in Form einer Forderung gegenüber dem Herausgeber von E-Geld, der gegen Zahlung eines Geldbetrags ausgestellt wird, um damit Zahlungsvorgänge durchzuführen, und der auch von anderen natürlichen oder juristischen Personen als dem Herausgeber von E-Geld angenommen wird.</p>	<p><i>Aufgehoben</i></p>
<p><i>Art. 18</i></p>	<p><i>Art. 18 Einleitungssatz und Bst. a</i></p>
<p>Als in der Schweiz ansässig nach Artikel 5 Absatz 1 AIAG gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Finanzinstitute, die in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtig sind oder eine wirtschaftliche Zugehörigkeit nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b oder Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer begründen; b. steuerbefreite Finanzinstitute, die nach schweizerischem Recht errichtet worden sind. 	<p>Als nach Artikel 5 Absatz 1 AIAG in der Schweiz ansässig gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Finanzinstitute, die in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtig sind oder eine wirtschaftliche Zugehörigkeit nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b oder 51 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) begründen;
	<p><i>Gliederungstitel nach Art. 30</i></p> <p>2. Kapitel: Melderahmen für Kryptowerte</p> <p>1. Abschnitt: Relevante meldende Anbieter von Kryptodienstleistungen</p>

	<p><i>Art. 30a</i></p>
	<p>¹ Als nach Artikel 12b Absatz 1 AIAG in der Schweiz steuerlich ansässig gelten meldende Anbieter von Kryptodienstleistungen, die in der Schweiz eine persönliche Zugehörigkeit nach Artikel 3 oder 50 DBG begründen.</p> <p>² Als nach Artikel 12b Absatz 1 AIAG einer Pflicht zur Einreichung von Steuerinformationsformularen unterliegend gilt, wer verpflichtet ist, in der Schweiz eine Steuererklärung oder eine Steuerinformationserklärung einzureichen. Als solche gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Steuererklärung für die direkte Bundessteuer; b. die Steuererklärung für die direkten Steuern der Kantone; c. Bescheinigungen gemäss Artikel 129 Absatz 1 Buchstabe c DBG und Artikel 45 Buchstabe c des Steuerharmonisierungsgesetzes vom 14. Dezember 1990 oder die kantonalen Gesetzesbestimmungen zu dessen Umsetzung; d. die Mehrwertsteuerabrechnung. <p>³ Als nach Artikel 12b Absatz 1 AIAG über eine Zweigniederlassung verfügend gelten meldende Anbieter von Kryptodienstleistungen, soweit sie in der Schweiz eine wirtschaftliche Zugehörigkeit nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b oder 51 Absatz 1 Buchstabe b DBG begründen.</p> <p>⁴ Nach Artikel 12b Absatz 2 AIAG als gewerblich gilt das Anbieten einer Dienstleistung zur Durchführung von Tauschgeschäften für oder im Auftrag von Kundinnen oder Kunden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997; b. Personen, die eine solche Dienstleistung für oder im Auftrag von Kundinnen oder Kunden gemäss den Artikeln 7–10 der Geldwäschereiverordnung vom 11. November 2015 berufsmässig anbieten und dabei insbesondere als Gegenpartei oder Intermediär auftreten oder eine Handelsplattform zur Verfügung stellen.
	<p><i>Gliederungstitel nach Art. 30a</i></p> <p>2. Abschnitt: Präzisierung der Meldepflichten</p>
	<p><i>Art. 30b</i></p>
	<p>Schweizerische meldende Anbieter von Kryptodienstleistungen können im Todesfall einer Person eines meldepflichtigen Staates den Nachlass dieser Person bis zur Auflösung der Erbengemeinschaft als Nachlass mit eigener Rechtspersönlichkeit behandeln, sofern ihnen der Tod dieser Person durch ein eröffnetes Testament, eine Todesurkunde oder in anderer geeigneter Form mitgeteilt worden ist.</p>
	<p><i>Gliederungstitel nach Art. 30b</i></p> <p>3. Abschnitt: Präzisierung der Sorgfaltspflichten</p>

	<p><i>Art. 30c Entstehung einer Geschäftsbeziehung mit einem Kryptowertnutzer oder einer Kryptowertnutzerin</i></p>
	<p>¹ Als Ausnahmen nach Artikel 12f Absatz 2 Buchstabe b AIAG gelten Fälle, in denen eine Geschäftsbeziehung mit einer Kryptowertnutzerin oder einem Kryptowertnutzer entsteht, ohne dass der schweizerische meldende Anbieter von Kryptodienstleistungen zur Entstehung beiträgt oder diese verhindern kann.</p> <p>² Als solche Ausnahmen gelten namentlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Wechsel der Kryptowertnutzerin oder des Kryptowertnutzers infolge gerichtlicher oder behördlicher Anordnung; b. Entstehung eines Begünstigtenanspruchs gegenüber einem Trust oder einem ähnlichen Rechtsgebilde auf der Grundlage von dessen Errichtungsakt oder Stiftungsurkunde.
	<p><i>Art. 30d Auflösung der Geschäftsbeziehung</i></p>
	<p>Wird eine Geschäftsbeziehung einer meldepflichtigen Nutzerin oder eines meldepflichtigen Nutzers nach einer Änderung der Gegebenheiten aufgelöst und ist die sich aus der Änderung der Gegebenheiten ergebende Nachprüfung der Geschäftsbeziehung mit der meldepflichtigen Nutzerin oder dem meldepflichtigen Nutzer im Zeitpunkt der Auflösung noch nicht abgeschlossen, so muss der schweizerische meldende Anbieter von Kryptodienstleistungen die Änderung der Gegebenheiten für die Meldung nicht berücksichtigen.</p>
	<p><i>Gliederungstitel nach Art. 30d</i></p> <p>3. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen</p>
	<p>1. Abschnitt: Registrierungspflicht</p>
<p><i>Art. 31</i></p>	<p><i>Art. 31</i></p>
<p>¹ Ein schweizerisches Finanzinstitut muss sich bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) spätestens bis zum Ende des Kalenderjahres anmelden, in dem es zu einem meldenden schweizerischen Finanzinstitut wird.</p> <p>² Ein meldendes schweizerisches Finanzinstitut muss sich bei der ESTV spätestens bis zum Ende des Kalenderjahres abmelden, in dem die Eigenschaft als meldendes schweizerisches Finanzinstitut endet oder die Geschäftstätigkeit aufgegeben wird.</p> <p>³ Nicht als Abmeldung gilt die Mitteilung des meldenden schweizerischen Finanzinstituts an die ESTV, dass es keine meldepflichtigen Finanzkonten führt.</p>	<p>¹ Ein schweizerisches Finanzinstitut oder ein relevanter meldender Anbieter von Kryptodienstleistungen muss sich bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) spätestens bis zum Ende des Kalenderjahres anmelden, in dem es zu einem meldenden schweizerischen Finanzinstitut beziehungsweise er zu einem relevanten meldenden Anbieter von Kryptodienstleistungen wird.</p> <p>² Ein meldendes schweizerisches Finanzinstitut oder ein relevanter meldender Anbieter von Kryptodienstleistungen muss sich bei der ESTV spätestens bis zum Ende des Kalenderjahres abmelden, in dem die Eigenschaft als meldendes schweizerisches Finanzinstitut beziehungsweise als relevanter meldender Anbieter von Kryptodienstleistungen endet oder die Geschäftstätigkeit aufgegeben wird.</p> <p>³ Nicht als Abmeldung gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Mitteilung des meldenden schweizerischen Finanzinstituts oder des schweizerischen meldenden Anbieters von Kryptodienstleistungen an die ESTV, dass es keine meldepflichtigen Finanzkonten führt beziehungsweise er keine meldepflichtigen Nutzerinnen oder Nutzer hat;

<p>⁴ Bei einem Trust, der nach Artikel 13 Absatz 4 AIAG anzumelden ist, muss die oder der Trustee vor dem Namen des Trusts den Zusatz «TDT=» hinzufügen. Artikel 13 Absätze 2 und 3 AIAG ist sinngemäss anwendbar.</p>	<p>b. die Meldung des relevanten meldenden Anbieters von Kryptodienstleistungen gemäss Artikel 15 Absatz 1^{ter} AIAG.</p> <p>⁴ Bei einem Trust, der nach Artikel 13 Absatz 4 AIAG anzumelden ist, muss die oder der Trustee vor dem Namen des Trusts den Zusatz «TDT=» hinzufügen. Artikel 13 Absätze 2 und 3 AIAG ist sinngemäss anwendbar.</p>
	<p><i>Gliederungstitel vor Art. 32</i> 2. Abschnitt: Vom Ausland automatisch übermittelte Informationen</p>
	<p><i>Gliederungstitel vor Art. 33</i> 3. Abschnitt: Informationssystem</p>
<p><i>Art. 34 Kategorien der bearbeiteten Personendaten</i></p>	<p><i>Art. 34 Kategorien der bearbeiteten Personendaten und Daten juristischer Personen</i></p>
<p>Die ESTV kann die ihr gemäss dem anwendbaren Abkommen übermittelten Personendaten bearbeiten.</p>	<p>Die ESTV kann die ihr gemäss dem anwendbaren Abkommen übermittelten Personendaten und Daten juristischer Personen bearbeiten.</p>
	<p><i>Gliederungstitel vor Art. 35a</i> 4. Kapitel: Schlussbestimmungen</p>

	<p><i>Art. 35b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...</i></p>
	<p>¹ [Im ersten Jahr nach Inkrafttreten der Änderung vom ...] gilt ein relevanter meldender Anbieter von Kryptodienstleistungen nicht als schweizerischer meldender Anbieter von Kryptodienstleistungen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">a. ein Staat oder Gebiet sich gegenüber dem Globalen Forum über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke dazu bekannt hat, den automatischen Informationsaustausch über Kryptowerte [spätestens am Ende dieses Jahres] umzusetzen; undb. der relevante meldende Anbieter von Kryptodienstleistungen kein schweizerischer meldender Anbieter von Kryptodienstleistungen wäre, wenn dieser Staat oder dieses Gebiet den automatischen Informationsaustausch über Kryptowerte [zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ...] umgesetzt hätte. <p>² Das EFD führt eine Liste der Staaten oder Gebiete nach Absatz 1 Buchstabe a.</p> <p>³ Die relevanten meldenden Anbieter nach Absatz 1 melden der ESTV gemäss Artikel 15 Absatz 1^{ter} AIAG jenen Staat, in dem sie der Meldepflicht unterstehen würden, sowie den Anknüpfungspunkt nach Abschnitt I MRK, aufgrund dessen sie in diesem Staat der Meldepflicht unterstehen würden.</p> <p>⁴ Für Rechtsträger nach den Artikeln 5 und 6 des bisherigen Rechts, die ab Inkrafttreten der Änderung vom ... als meldende schweizerische Finanzinstitute gelten, gelten in Bezug auf Konten, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieser Änderung geführt werden, die Sorgfaltspflichten für bestehende Konten. Es gelten die Fristen nach Artikel 11 Absätze 2–4 AIAG, wobei der Fristenlauf mit dem Inkrafttreten dieser Änderung beginnt.</p> <p>⁵ Meldende schweizerische Finanzinstitute, die Konten nach den Artikeln 10 und 11 des bisherigen Rechts führen, müssen diese Konten ab Inkrafttreten der Änderung vom ... überprüfen. In Bezug auf Konten, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieser Änderung geführt werden, gelten die Sorgfaltspflichten für bestehende Konten. Es gelten die Fristen nach Artikel 11 Absätze 2–4 AIAG, wobei der Fristenlauf mit dem Inkrafttreten dieser Änderung beginnt.</p>